Absender:

Adressenliste siehe am Schluss des Schreibens

Kontaktdaten:

Per E-Mail

An die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Coesfeld

Coesfeld, 24.06.2012

zur Kenntnis: Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann GbR Goxel, Herrn Dominik Roling

Suchräume für Windenergie - Vorstellung der Tabuflächenanalyse

- Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 20. Juni 2012
- Beratung im Stadtrat am 05. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Anwohner und Betroffene des Suchraums 1 Goxel/Klye möchten wir Sie über einige Dinge unterrichten und Sie bitten, die nachstehenden Hinweise/Anregungen/Vorschläge bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zu unserem Kenntnisstand der Angelegenheit zunächst einige kurze Hinweise. Von der für die Flächen im Suchgebiet Goxel/Klye gebildeten "GbR" (Geschäftsführer Herr D. Roling) wurden die betroffenen Anlieger in einem Umkreis bis zu 850 m Entfernung am 11. Juni 2012 erstmalig informiert. Die Veranstaltung war von rd. 100 Betroffenen besucht. Herr Beigeordneter Backes hat in dieser Besprechung den Verfahrensstand vorgestellt. In dieser Veranstaltung ging es – so der Geschäftsführer der GbR - ausschließlich um eine Information über den aktuellen Sachstand. Ad-hoc-Äußerungen und Fragen der betroffenen Anlieger wurden dabei (nur) teilweise beantwortet. Trotz Nachfragen blieben z.B. die Fragen nach den genauen Standorten von Windkraftanlagen, deren Höhe oder Abstände, z.B. zum in Goxel vorhanden Friedhof, faktisch unbeantwortet. Insgesamt überwogen naturgemäß Themen, die die Belange der unmittelbar betroffenen Anwohner interessierten. Eine Meinungsäußerung der Versammlung (wer fühlt sich unzumutbar beeinträchtigt – wer nicht) hat es ausdrücklich nicht gegeben. Insofern werden Äußerungen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen, wonach es – sinngemäß – keinen Widerstand der Anlieger gibt – dem tatsächlichen Verlauf des Informationsgesprächs nicht gerecht.

Jetzt zu den konkreten Hinweisen/Anregungen/Vorschlägen:

Herr Beigeordneter Backes hat in nachvollziehbarer Weise die Schritte der Suchraumfindung erörtert, auch in der Sitzungsvorlage 120/2012 sind diese Schritte dargestellt. Allerdings wird bei der dem Beschlussvorschlag Nr. 1 zu Grunde liegenden Erläuterung über Abstandsflächen eine Position eingenommen, die u.E. die schutzwürdigen Interessen von Anlieger nur sehr bedingt – um nicht zu sagen: gar nicht - berücksichtigt. Bei den Abstandsermittlungen wird zum einen von Anlagenhöhen von 200 m und Entfernungen zu Wohnbebauungen von 400 m ausgegangen. In der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass bei Unterschreitung des 2-

fachen-Abstandes nach der Rechtsprechung in der Regel von einer Unzulässigkeit ausgegangen werden muss.

Für die Entscheidungsträger sollte aber nicht verschwiegen werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur über einen nicht zu unterschreitenden Mindestabstand zu Wohngebäuden entschieden hat, sonder auch Aussagen zu anderen Abständen getroffen hat.

In dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, 09.08.2006, 8 A 3726/05 heißt es im Leitsatz:

- 1. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.
- 2. Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:
 - a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
 - b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
 - c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zweibis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Für die große Mehrheit der Anwohner sind die Ausführungen zu Ziff. 2c) auch als Anwohner der Bundesstraße 525 von besonderer Bedeutung. Nach einer schriftlichen Mitteilung des Landesbetriebes Straßen NRW aus dem Jahr 2010 beträgt der Verkehrslärm in Goxel/Klye im Tagesmittel rd. 64 dB(A). Diese Beschallung überschreitet bereits die gesundheitsgefährdende Grenze von 55 db(A). Jede weitere Beschallung der Anwohner durch den Betrieb von Windkraftanlagen führt daher zu einer überproportionalen Gesundheitsgefährdung der Anwohner.

Letztlich ist aus dem o.a. OVG-Urteil der Schluss zu ziehen, dass in der Begründung der Stadt Coesfeld offensichtlich ausschließlich die OVG-Argumente aus der Ziffer 2b) berücksichtigt werden. Selbst eine von Herrn Backes angeführte teilweise Berücksichtigung des 2,5-fachen Abstandes muss die Frage zulassen, warum die Stadt Coesfeld bei den Vorgaben für die Tabuflächenanalyse nicht auf einen dreifachen-Abstand eingegangen ist.

So ist nicht auszuschließen, dass in einem späteren Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen bei einem 2-fachen oder 2,5-fachen Abstand in einer intensiven Prüfung des Einzelfalles eine erteilte Genehmigung keinen Bestand hat.

Bei einer Festlegung auf einen dreifachen Mindestabstand zu Wohnbebauungen könnten zwei Dinge erreicht werden:

- Zum einen erhalten die möglichen Investoren (die ja nach den Angaben der GbR ausschließlich aus Grundstückseigentümer in dem Gebiet – also aus Coesfeld –

stammen) eine größere Planungs- und Investitionssicherheit.

- Zum anderen würde die Akzeptanz der anliegenden Bewohner zumindest nicht sinken.

Zudem lässt sich fragen, ob nicht in den unterschiedlichen Untersuchungsräumen aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich auch unterschiedliche Abstände in die Planungen Eingang finden sollten. So ist wohl in keinem anderen Suchraum als in dem Bereich Goxel/Klye ein höherer Besatz an Wohnbebauung mit vielen Familien mit Kindern zu finden.

Es muss sogar die Frage erlaubt sein, ob angesichts anderer weitaus geeigneter erscheinender Flächen in den Suchräumen und aufgrund der Gesamtsituation der Gewinnung regenerativer Energien in der Stadt Coesfeld ("Das Soll wird bereits jetzt mehr als erfüllt") auf den genannten Bereich Goxel/Klye überhaupt zurückgegriffen werden muss.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente bitten wir die verantwortlichen Damen und Herren im Rat der Stadt Coesfeld, den am 20.06.2012 vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen gefassten Beschluss dahingehend abzuändern:

1. Die in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages als ungeeignet angesehenen Suchräume werden um den Suchraum 1 "Goxel/Klye" erweitert.

hilfsweise

- 2. Der in Ziffer 1 aufgeführte Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden wird auf das 3-fache einer Windkraftanlage (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) festgelegt.
- 3. Es ist sicher zu stellen, dass im Suchraum 1 Goxel/Klye die Anwohner der B 525 keinerlei weiterer Beschallung durch den Betrieb von Windkraftanlagen ausgesetzt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es in der Literatur zahlreiche Expertenmeinungen gibt, die erst bei einem Mindestabstand von mindestens 1.500 m davon ausgehen, dass keine gesundheitsgefährdende Einflussnahme von Windkraftanlagen auf dort wohnende Menschen zu befürchten ist. Daraus können Sie erkennen, dass es uns nicht um eine strikte Ablehnung von Windkraftanlagen geht oder wir nicht nach dem Motto handeln: Windkraft ja, aber nicht vor meiner Haustür!

Wir hoffen, dass unsere Argumente bei Ihnen auf fruchtbaren Boden fallen und Ihnen die sicherlich nicht einfachen, aber zukunftsweisenden Entscheidungen erleichtern.

Abschließend sei die Anmerkung erlaubt, dass andere Kommunen im Kreis bei der Planung von Bürgerwindparks von vorn herein einen 3-fachen Abstand zu Wohnbebauungen einplanen, z.B. die Stadt Olfen

Hinweis:

Aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit konnte dieses Schreiben nicht von allen Anliegern unterzeichnet werden. Sofern sich bis zur Ratssitzung noch mehr betroffene Anlieger unserer Eingabe anschließen, reichen wir dies Unterschriften noch nach

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname, Adresse, 94 Unterschriften lt. beiliegender Liste